

---

# **Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Wesel vom 08.05.2019**

Aufgrund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. November 2018 (GV. NRW. S. 629), hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 04. April 2019 folgende Verordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Kreisgebietes zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet des Kreises Wesel.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze: ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. gehaltene Katze: eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
3. Haltungsperson: wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt,
4. freilebende Katze: eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
5. Freigängerkatze: eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat,
6. fortpflanzungsfähige Katze: eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht fortpflanzungsunfähig (unfruchtbar) gemacht worden ist. Katzen können medikamentell (reversibel) oder chirurgisch (dauerhaft) mittels Sterilisation/Kastration fortpflanzungsunfähig gemacht werden; im Fall des § 5 Absatz 4 und des § 6 erfolgt eine dauerhafte Unfruchtbarmachung regelmäßig und zweckmäßigerweise durch Kastration, der chirurgischen Entfernung der Keimdrüsen (Hoden oder Eierstöcke).
7. Berechtigte: Natürliche oder juristische Personen, die vom Kreis Wesel zur Durchführung von Maßnahmen nach dieser Verordnung zugelassen wurden.
8. Fundbehörden: die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

## **§ 3 Kennzeichnung und Registrierung**

(1) Die Haltungsperson hat die Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen und registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt durch Eintrag der Kennzeichnung der Katze sowie Name und

---

Anschrift der Haltungsperson in die kostenfreien Haustierregister TASSO e. V., Otto-Vogler-Str. 15, 65843 Sulzbach/Ts. oder FINDEFIX Deutscher Tierschutzbund, In der Raste 10, 53129 Bonn. Die Haltungsperson hat die für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch die vorgenannten Haustier-Register an die Fundbehörden und den Kreis Wesel notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung zu erteilen. Im Rahmen der Registrierung werden das Geschlecht, die Mikrochipnummer oder Tätowiernummer der Katze sowie der Name und die Anschrift der Haltungsperson erfasst.

(2) Dem Kreis Wesel ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.

#### **§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen**

(1) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die innerhalb des Gebietes des Kreises Wesel gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze fortpflanzungs-unfähig machen zu lassen.

(2) Auf Antrag kann der Kreis Wesel Ausnahmen von Absatz 1 für Zucht- und/oder Rassekatzen genehmigen.

#### **§ 5 Maßnahmen gegenüber Freigängerkatzen**

(1) Freigängerkatzen im Kreisgebiet dürfen durch Berechtigte, die Fundbehörden oder den Kreis Wesel zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.

(2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze fortpflanzungsfähig, so kann der Kreis Wesel der Haltungsperson regelmäßig aufgeben, das Tier fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.

(3) Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson dem Kreis Wesel alsdann eine schriftliche tierärztliche Bestätigung vorzulegen, dass die Katze unfruchtbar gemacht wurde.

(4) Ist eine Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und kann die Haltungsperson deswegen nicht ermittelt werden, so dürfen die Fundbehörden die Kennzeichnung und Registrierung der Katzen vornehmen lassen. Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, so dürfen die Fundbehörden darüber hinaus Dritte mit der durch eine tierärztlich vorzunehmende Unfruchtbarmachung beauftragen. Nach der Unfruchtbarmachung können die Katzen wieder in die Freiheit entlassen werden.

(5) Ein von der Haltungsperson möglicher abweichender Eigentümer bzw. eine mögliche abweichende Eigentümerin hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 4 zu dulden.

---

## **§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen**

(1) Berechtigte, die Fundbehörden oder der Kreis Wesel können aufgegriffene freilebende Katzen tierärztlich

1. kennzeichnen, registrieren und
2. fortpflanzungsunfähig machen lassen.

Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Im Bedarfsfall ist eine weitergehende Kennzeichnung möglich (z.B. Chip oder Ear-Tipping). Nach der Unfruchtbarmachung kann die freilebende Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

(2) Ist für Maßnahmen nach Abs. 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes durch Personen, die vom Kreis Wesel beauftragt sind, erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und den Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

## **§ 7 Auskunftspflichten**

(1) Haltungspersonen haben dem Kreis Wesel die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der von Maßnahmen nach §§ 5 und 6 dieser Verordnung erforderlich sind.

(2) Berechtigte und Fundbehörden haben dem Kreis Wesel halbjährlich eine Aufstellung aller im vorherigen Kalenderhalbjahr im Gebiet gefangenen und fortpflanzungsunfähig gemachten Katzen mit Geschlecht und dem jeweiligen Fangort vorzulegen. Zur veterinärfachlichen Beurteilung von Schmerzen, Leiden und Schäden an freilebenden Katzen sind auf Anforderung die tierärztlichen Rechnungen über Behandlungen vorzulegen.

## **§ 8 Kosten**

Die Kosten der Unfruchtbarmachung sowie der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 eine Katze nicht eindeutig kennzeichnen und registrieren lässt,
2. § 3 Absatz 1 die notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung nicht erteilt,
3. § 3 Absatz 2 einen Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt,

- 
4. § 4 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen freien Auslauf haben,
  5. § 5 Absatz 2 auf Anordnung die Katze nicht fortpflanzungsunfähig machen lässt,
  6. § 5 Absatz 3 vor dem unkontrollierten Auslauf keine schriftliche Bestätigung des Tierarztes vorlegt.
  7. § 7 eine erforderliche Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

### **§ 10 Übergangsregelung**

Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 (Auslaufverbot) treten innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 01. Mai 2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung des Kreises Wesel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet **oder**
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 8. Mai 2019

gez. Dr. Müller  
Landrat